

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

63. Stück, 28.09.1921

Geseßblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLI. Band. (Ausgegeben den 28. Sept. 1921.) 63. Stück.

Inhalt:

Nr. 114. Wahlordnung für die Wahlen zu den Gemeindevertretungen im Landesteil Oldenburg vom 14. September 1921.

Nr. 114.

Wahlordnung für die Wahlen zu den Gemeindevertretungen im Landesteil Oldenburg.

Oldenburg, den 14. September 1921.

Auf Grund des Artikels 16 Absatz 3 der Gemeindeordnung für den Landesteil Oldenburg in der Fassung der Novelle vom 25. Juni 1921 wird die nachstehende Wahlordnung erlassen:

Wahlordnung

für die Wahlen zu den Gemeindevertretungen im Landesteil Oldenburg.

Übersicht über die Abschnitte:

- I. Wahlunterlagen (§§ 1 bis 13):
 1. Allgemeines (§§ 1 bis 4).



2. Arten der Wählerverzeichnisse (§ 5).
 4. Auslegung und Berichtigung der Wählerlisten und Wahlkartellen (§§ 6 bis 13).
- II. Wahlvorschläge (§§ 14 bis 36):
1. Bestimmung der Wahlkommissare (§ 14).
 2. Einreichung der Wahlvorschläge (§§ 15 bis 17).
 3. Inhalt der Wahlvorschläge (§§ 18 bis 21).
 4. Mängelbeseitigung (§§ 22 bis 25).
 5. Bildung des Wahlausschusses (§§ 26 bis 30).
 6. Zulassung der Wahlvorschläge (§§ 31 bis 34).
 7. Bekanntgabe der Wahlvorschläge (§§ 35, 36).
- III. Sonstige Wahlvorbereitung (§§ 37 bis 41):
1. Bildung der Stimmbezirke (§ 37).
 2. Bestimmung der Wahlvorsteher und der Wahlräume; Bildung des Wahlvorstandes (§§ 38 bis 40).
 3. Bekanntmachung der Wahl (§ 41).
- IV. Stimmabgabe (§§ 42 bis 56).
- V. Ermittlung des Abstimmungsergebnisses im Stimmbezirke (§§ 57 bis 66).
- VI. Feststellung des Wahlergebnisses (§§ 67 bis 75).
- VII. Ausscheiden von Mitgliedern der Gemeindevertretung (§§ 76, 77).
- VIII. Nach- und Wiederholungswahl (§§ 78 bis 81).
- IX. Beschaffung und Verteilung der Stimmzettel, Kosten (§§ 82, 83).
- X. Verbindung der Gemeindevahlen mit anderen öffentlichen Wahlen und Abstimmungen (§§ 84, 85).
- XI. Gemeinsame Bestimmungen (§§ 86, 87).
- XII. Wahlen zum Ortsauschuß (§ 88).
- XIII. Schlußbestimmungen (§§ 89, 90).

I. Wahlunterlagen.

1. Allgemeines.

§ 1.

Der Tag der Wahl wird vom Gemeindevorstand im Rahmen des Artikels 15 Absatz 1 der Gemeindeordnung festgesetzt, soweit nicht vom Staatsministerium ein einheitlicher Wahltermin bestimmt wird.



§ 2.

Der Gemeindevorstand hat zeitig vor der Wahl eine nach Buchstaben geordnete Liste der stimmberechtigten Gemeindebürger und Gemeindebürgerinnen nach Zu- und Vornamen, Alter, Beruf, Wohnort oder Wohnung unter fortlaufender Nummer aufzustellen. In Gemeinden, die in mehrere Stimmbezirke zerfallen (§ 37), sind die Listen für die einzelnen Bezirke besonders aufzustellen. Vor der Eintragung jeder einzelnen Person ist ihr Wahlrecht genau zu prüfen.

Die Listen können nach Geschlechtern getrennt angelegt werden.

Die Listen können auch in der Art angelegt werden, daß die Straßen nach der alphabetischen Reihenfolge ihrer Namen oder die Stadtbezirke nach der Reihenfolge ihrer Nummern oder Buchstaben, innerhalb der Straßen oder Stadtbezirke die Häuser nach ihrer Nummer und innerhalb jedes Hauses die Wähler eingetragen werden.

§ 3.

In die Listen sind alle Personen, die sich am Wahltag im Besitz des aktiven Gemeindebürgerrechts befinden (Art. 5 § 2 der Gemeinde-Ordnung), einzutragen. Die Verwendung vorhandener Listen ist statthaft; in solchem Falle sind die Namen derjenigen Personen, die für die Gemeindevahl nicht stimmberechtigt sind, in einer jeden Irrtum ausschließenden Weise kenntlich zu machen.

Personen, deren Wahlrecht ruht, sind nicht in die Listen aufzunehmen. Das gleiche gilt für Personen, die in der Ausübung des Wahlrechts behindert sind, es sei denn, daß anzunehmen ist, daß der Behinderungsgrund am Wahltag nicht mehr besteht. Sind sie gleichwohl in die Listen eingetragen, so ist in der Spalte „Bemerkungen“ (§ 4 Abs. 2) einzutragen „ruht“ oder „behindert“.



Personen, deren Wahlrecht ruht, sind nur die Soldaten der Wehrmacht für die Dauer der Zugehörigkeit zu ihr. Zu den Soldaten gehören die Offiziere aller Gattungen, die Deckoffiziere, Unteroffiziere und Mannschaften. Die Militärbeamten gehören nicht zu den Soldaten der Wehrmacht.

§ 4.

Die Listen sollen mindestens drei Spalten zur Aufnahme der Vermerke über die erfolgte Stimmabgabe enthalten, damit sie für Wiederholungs- und Nachwahlen zu den Gemeindevertretungen oder für sonstige Abstimmungen, die der Gemeindevahl in kurzer Frist folgen, verwendbar sind.

Die Listen müssen ferner eine Spalte für „Bemerkungen“ enthalten.

2. Arten der Wählerverzeichnisse.

§ 5.

Anlage 1. Die Listen können in Heftform nach dem in der Anlage 1 beigefügten Vordruck (Wählerliste) oder in Kartothekform (Wahlkartei) angelegt werden.

Die Wahlkartei muß so beschaffen sein, daß die Karten für jeden Stimmbezirk in einem oder mehreren Behältern verwahrt werden. Der Behälter muß mit Vorrichtungen versehen sein, die jede einzelne Karte festhalten und nach Abschluß der Wahlkartei jede willkürliche Herausnahme oder Einfügung von Karten unmöglich machen. Jede Karte muß Spalten zur Aufnahme der Vermerke über die erfolgte Stimmabgabe enthalten.

Für den Vermerk der erfolgten Stimmabgabe zur Gemeindevahl ist vom Gemeindevorstand gleichmäßig ein und dieselbe Spalte im ganzen Wahlkreis (§ 14 Absatz 1) vorzuschreiben.



3. Auslegung und Berichtigung der Wählerlisten und Wahlkarteien.

§ 6.

Der Gemeindevorstand hat spätestens 4 Wochen vor der Wahl die Wählerlisten oder Wahlkarteien in einem geeigneten Lokal zur Einbringung von Reklamationen auf 14 Tage öffentlich auszulegen.

Vor der Auslegung hat er in ortsüblicher Weise bekanntzugeben, wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden die Wählerlisten oder Wahlkarteien zu jedermanns Einsicht ausgelegt werden sowie in welcher Zeit und in welcher Weise Einsprüche gegen die Wählerlisten oder Wahlkarteien erhoben werden können.

§ 7.

Während der Auslegungsfrist kann jeder Beteiligte gegen die Richtigkeit der Wählerliste oder Wahlkartei beim Gemeindevorstand schriftlich oder zu Protokoll Einspruch erheben. Soweit die Richtigkeit der Behauptungen nicht offenkundig ist, muß für sie Beweismaterial beigebracht werden.

§ 8.

Über Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerlisten oder Wahlkarteien hat der Gemeindevorstand innerhalb 7 Tagen Entscheidung zu treffen.

Gegen die Entscheidung findet nach § 16 Ziffer 2 des Verwaltungsgerichtsbarkeitsgesetzes vom 9. Mai 1906 das Verwaltungsstreitverfahren statt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 9.

Nach Ablauf der Auslegungsfrist können Wähler außer in Erledigung rechtzeitig angebrachter Einsprüche wegen



später erfolgten Erwerbs der Stimmberechtigung auf ihren Antrag in die Wählerliste oder Wahlkartei aufgenommen oder darin wegen einer den Nichtbesitz der Stimmberechtigung oder den Verlust der Ausübung derselben dartuenden Tatsache gestrichen werden.

Die Ablehnung des Antrages auf nachträgliche Eintragung sowie die beabsichtigte Streichung ist den Beteiligten unter Angabe der Gründe vom Gemeindevorstand mitzuteilen.

Die Beteiligten können hiergegen binnen sieben Tagen Einspruch erheben, über welchen nach Maßgabe des § 8 zu entscheiden ist.

§ 10.

Im Falle einer Berichtigung der Wählerliste oder Wahlkartei sind die Gründe der Streichungen in Spalte „Bemerkungen“ anzugeben. Wenn das Wahlrecht eines Wählers ruht oder wenn der Wähler in der Ausübung des Wahlrechts behindert ist, so ist nach § 3 Absatz 2 Satz 3 zu verfahren. Ergänzungen sind im Nachtrag in die Wählerliste oder die Wahlkartei aufzunehmen. Etwaige Belege sind der Wählerliste oder Wahlkartei beizufügen.

§ 11.

Die berichtigte Wählerliste oder Wahlkartei ist vom Gemeindevorstand abzuschließen. Hierbei hat er zu bescheinigen, daß und wie lange die Wählerliste oder Wahlkartei ausgelegt hat, daß die Bekanntmachung hierüber und ebenso die im § 41 vorgeschriebenen ortsüblichen Bekanntmachungen erfolgt sind, endlich wieviel Wähler in die Liste oder Kartei eingetragen sind, deren Namen nicht mit einem Vermerk „ruht“, „behindert“ oder „gestrichen“ versehen wurden.

Die Behälter der Wahlkarteien sind durch Schlösser, Plomben oder Siegel so zu verschließen, daß eine Entnahme oder Einfügung von Karten nicht möglich ist.



§ 12.

Der Gemeindevorstand hat die Wählerliste oder Wahlkartei dem Wahlvorsteher (§ 38) zu übersenden.

§ 13.

Der Gemeindevorstand soll, soweit möglich, gegen Erstattung der Auslagen Abschriften der Wählerlisten oder Wahlkarteien erteilen oder die Anfertigung von Abschriften zulassen.

II. Wahlvorschläge.

1. Bestimmung der Wahlkommissare.

§ 14.

Jede Gemeinde bildet einen Wahlkreis im Sinne der Landtagswahlordnung vom 14. September 1921.

Wahlkommissar ist in den Landgemeinden der Gemeindevorsteher, in den Stadtgemeinden ein Mitglied des Magistrats, das von diesem bestimmt wird. Der Gemeindevorstand ernennt einen Stellvertreter des Wahlkommissars.

Der Name des Wahlkommissars und seines Stellvertreters ist öffentlich bekanntzumachen.

2. Einreichung der Wahlvorschläge.

§ 15.

Beim Wahlkommissar sind spätestens am 21. Tage vor dem Wahltag Wahlvorschläge einzureichen.

Die Wahlvorschläge müssen von mindestens 20 in der Gemeinde zur Ausübung der Wahl berechtigten Personen unterzeichnet sein.

In derselben Gemeinde darf ein Bewerber nur einmal vorgeschlagen werden.

§ 16.

Der Wahlkommissar hat zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch eine Bekanntmachung in dem für amtliche



Veröffentlichungen des Gemeindevorstandes bestimmten Blatte aufzufordern.

Die Bekanntmachung des Wahlkommissars soll spätestens 4 Wochen vor dem Wahltag erfolgen. In ihr ist der Kalendertag zu bezeichnen, an dem spätestens die Wahlvorschläge einzureichen sind. Sie soll die Vorschriften über Beschaffenheit und Inhalt der Wahlvorschläge (§§ 15 Absatz 2 und 3, 18—21) wiedergeben.

§ 17.

Wahlvorschläge können auch vor der öffentlichen Aufforderung eingereicht werden, sobald der Wahltag bekanntgemacht und der Wahlkommissar bestimmt ist.

3. Inhalt der Wahlvorschläge.

§ 18.

In den Wahlvorschlägen sollen die Bewerber mit Zu- und Vornamen aufgeführt und ihr Stand oder Beruf sowie ihr Wohnort und ihre Wohnung so deutlich angegeben werden, daß über ihre Persönlichkeit kein Zweifel besteht. Sie sind in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen.

§ 19.

Die Unterzeichner der Wahlvorschläge sollen ihren Unterschriften die Angabe ihres Berufs oder Standes, ihres Wohnorts und ihrer Wohnung beifügen.

Mit dem Wahlvorschlage sind einzureichen:

1. die Bescheinigung des Gemeindevorstandes, daß die Bewerber am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet haben, seit sechs Monaten der Gemeinde angehören und vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen (Art. 5 § 2 Absatz 2 der Gemeindeordnung) sind;

2. die Bescheinigung des Gemeindevorstandes, daß die Unterzeichner des Wahlvorschlags in die Wählerliste oder Wahlkartei eingetragen sind.

Der Gemeindevorstand hat die Bescheinigungen gebührenfrei auszustellen.

§ 20.

Jeder Wahlvorschlag soll mit einem auf die Parteilstellung der Bewerber hinweisenden oder einem sonstigen Kennwort versehen sein, das ihn von allen anderen Wahlvorschlägen deutlich unterscheidet. Irreführende Kennworte sind unzulässig.

§ 21.

In jedem Wahlvorschlage muß ein Vertrauensmann und ein Stellvertreter bezeichnet werden, die zur Abgabe von Erklärungen gegenüber dem Wahlkommissar und dem Wahlausschuß (§ 26) bevollmächtigt sind. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner als Vertrauensmann, der zweite als sein Stellvertreter.

Erklärt mehr als die Hälfte der Unterzeichner eines Wahlvorschlages schriftlich, daß der Vertrauensmann oder sein Stellvertreter durch einen anderen ersetzt werden soll, so tritt dieser an die Stelle des früheren Vertrauensmannes, sobald die Erklärung dem Wahlkommissar zugeht.

4. Mängelbeseitigung.

§ 22.

Der Wahlkommissar hat die Vertrauensmänner unverzüglich zur Beseitigung von Mängeln der Wahlvorschläge oder zur Nachbringung der Bescheinigungen nach § 19 Abs. 2 dieser Wahlordnung aufzufordern.



Mängel können nicht mehr beseitigt werden, wenn der Wahlausschuß (§ 26) über die Zulassung der Wahlvorschläge entschieden hat (§ 31 Absatz 2).

Bewerber, die auf mehreren Wahlvorschlägen des Wahlkreises benannt sind, müssen dem Wahlkommissar innerhalb der von ihm gesetzten Frist erklären, für welchen Wahlvorschlag sie sich entscheiden.

§ 23.

Bewerber, gegen deren Wählbarkeit der Wahlkommissar Bedenken erhebt, können durch andere ersetzt werden, bis der Wahlausschuß über die Zulassung der Wahlvorschläge entschieden hat.

§ 24.

Der Wahlkommissar soll darauf hinwirken, daß nicht dieselben Unterschriften unter mehreren Wahlvorschlägen stehen. Die gleichen Personen können nicht als Vertrauensmänner für mehrere Wahlvorschläge benannt werden.

§ 25.

Der Vertrauensmann kann gegen Verfügungen, die der Wahlkommissar auf Grund der §§ 22 bis 24 erläßt, die Entscheidung des Wahlausschusses anrufen.

5. Bildung des Wahlausschusses.

§ 26.

Für die Prüfung der Wahlvorschläge wird für jeden Wahlkreis ein Wahlausschuß gebildet, der aus dem Wahlkommissar als Vorsitzenden und vier Beisitzern besteht.

Der Wahlausschuß faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

§ 27.

Zur Bildung des Wahlausschusses beruft der Wahlkommissar vier Wähler aus dem Wahlkreis und verpflichtet sie durch Handschlag. Für jeden einzelnen Beisitzer bestimmt der Wahlkommissar Stellvertreter, die bei Behinderung oder beim Ausscheiden des Beisitzers für ihn einzutreten haben.

Die Beisitzer sollen möglichst aus den verschiedenen im Wahlkreis vertretenen Parteien oder Wählergruppen und aus verschiedenen Teilen der Gemeinde berufen werden.

Die Vertrauensmänner und ihre Stellvertreter können nicht Beisitzer sein.

§ 28.

Die Namen der Beisitzer und der Stellvertreter sind vom Wahlkommissar öffentlich bekanntzugeben. Die Bekanntmachung ist tunlichst mit der Bekanntmachung über die Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 16) zu verbinden. Sonst erfolgt die Bekanntmachung nach der Vorschrift des § 16 Abs. 2 Satz 1 dieser Wahlordnung.

§ 29.

Der Wahlkommissar hat zu den Verhandlungen des Wahlausschusses einen Schriftführer zuzuziehen, der in gleicher Weise wie die Beisitzer zu verpflichten ist.

§ 30.

Die Beisitzer des Wahlausschusses haben keinen Anspruch auf Vergütung.

6. Zulassung der Wahlvorschläge.

§ 31.

Der Wahlkommissar bestimmt Zeit und Ort der Sitzungen des Wahlausschusses und gibt sie öffentlich bekannt.



Der Wahlausschuß entscheidet in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge.

§ 32.

In den Wahlvorschlägen werden die Namen der Bewerber gestrichen, deren Persönlichkeit nicht feststeht, die nachgewiesenermaßen nicht wählbar sind oder die auf mehreren Wahlvorschlägen des Wahlkreises benannt sind.

Bewerber, die auf denselben Wahlvorschlägen mehrmals genannt sind, gelten als nur einmal vorgeschlagen.

§ 33.

Nicht zuzulassen sind Wahlvorschläge, die verspätet eingereicht sind oder den gesetzlichen Erfordernissen nicht entsprechen.

§ 34.

Trägt ein Wahlvorschlag kein Kennwort, so gilt der Name des Bewerbers, der in dem Wahlvorschlag an erster Stelle genannt ist, als Kennwort des Wahlvorschlages.

7. Bekanntgabe der Wahlvorschläge.

§ 35.

Der Wahlkommissar hat spätestens am vierten Tage vor der Wahl die Wahlvorschläge in der zugelassenen Form, jedoch unter Weglassung der Namen der Unterzeichner und Vertrauensmänner der Wahlvorschläge in dem für amtliche Veröffentlichungen des Gemeindevorstandes bestimmten Blatte bekanntzumachen. Dabei sind die Wahlvorschläge mit fortlaufenden Nummern zu versehen.

Nach der öffentlichen Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge können diese nicht mehr geändert oder zurückgenommen werden.



§ 36.

Ist nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so findet eine Wahl nicht statt. Der Wahlkommissar hat dies bei Bekanntgabe des Wahlvorschlages öffentlich bekanntzumachen.

III. Sonstige Wahlvorbereitungen.

1. Bildung der Stimmbezirke.

§ 37.

Ein Wahlkreis mit nicht mehr als 2500 Einwohnern bildet einen Stimmbezirk. Größere Wahlkreise sind vom Gemeindevorstand nach den örtlichen Verhältnissen in mehrere Stimmbezirke zu zerlegen. Hierbei ist davon auszugehen, allen Wählern die Teilnahme an der Wahl möglichst zu erleichtern. Kein Stimmbezirk soll mehr als 2500 Einwohner umfassen. Die Stimmbezirke dürfen jedoch nicht so klein sein, daß das Wahlgeheimnis beeinträchtigt werden könnte. Die Abgrenzung hat möglichst mit der für die letzte oder gleichzeitig stattfindende Landtagswahl vorgenommenen Einteilung der Stimmbezirke übereinzustimmen.

Die Abgrenzung der Stimmbezirke ist dem Wahlkommissar unverzüglich vom Gemeindevorstand mitzuteilen.

2. Bestimmung der Wahlvorsteher und der Wahlräume; Bildung des Wahlvorstandes.

§ 38.

Für jeden Stimmbezirk ist ein Wahlvorsteher und ein Stellvertreter vom Gemeindevorstand zu ernennen.

In Gemeinden, die aus nur einem Stimmbezirk bestehen, ist der Wahlkommissar zugleich Wahlvorsteher.



§ 39.

Der Wahlvorsteher ernennt aus den Wahlberechtigten des Stimmbezirks 3 bis 6 Beisitzer, darunter seinen Stellvertreter und einen Schriftführer.

Wahlvorsteher, Beisitzer und Schriftführer bilden den Wahlvorstand.

In Gemeinden, die aus nur einem Stimmbezirk bestehen, kann von der Bildung eines besonderen Wahlvorstandes abgesehen werden; alsdann obliegen dem Wahlschuß die Aufgaben des Wahlvorstandes.

§ 40.

Bei der Ernennung des Wahlvorstehers und seines Stellvertreters hat der Gemeindevorstand zugleich den Raum zu bestimmen, in dem die Wahl vorzunehmen ist.

In großen Stimmbezirken und in den Stimmbezirken, in denen Wählerlisten oder Wahlkarteen nach Geschlechtern getrennt angelegt sind oder sich sonst teilen lassen, können die Wahlen gleichzeitig in zwei verschiedenen Räumen desselben Gebäudes oder an zwei Tischen desselben Wahlraumes vorgenommen werden. Für jeden Wahlraum oder Wahlstisch ist ein besonderer Wahlvorstand zu bilden. Sind mehrere Wahlvorstände in einem Wahlraum tätig, so steht die Vollziehung des § 50 Abs. 3 und des § 52 Abs. 2 dem an Lebensjahren älteren Wahlvorsteher zu.

3. Bekanntmachung der Wahl.

§ 41.

Die Abgrenzung der Stimmbezirke, die Ernennung des Wahlvorstehers und seines Stellvertreters, die Bestimmung des Wahlraumes sowie Tag und Stunde der Wahl sind vor dem Wahltag vom Gemeindevorstande in der für öffentliche Bekanntmachungen bestimmten Weise zur allgemeinen Kunde zu bringen.



Die Bekanntmachung soll spätestens am 14. Tage vor dem Wahltag erfolgen. Ein Abdruck der Bekanntmachung ist dem Wahlvorsteher zur Benutzung bei der Wahl auszuhändigen.

IV. Stimmabgabe.

§ 42.

Das Wahlrecht kann nur in dem Stimmbezirk ausgeübt werden, in welchem der Wahlberechtigte in die Wählerliste oder Wahlkartei eingetragen ist.

Jeder darf nur in einem Stimmbezirk desselben Wahlkreises wählen.

Auswesende können sich weder vertreten lassen noch sonst an der Wahl teilnehmen.

§ 43.

Gewählt wird mit Stimmzetteln in behördlich gestempelten Umschlägen.

§ 44.

Die Stimmzettel sind außerhalb des Wahlraumes mit den Namen der Bewerber, denen der Wähler seine Stimme geben will, handschriftlich oder im Wege derervielfältigung zu versehen. Ein Name genügt.

Die Namen auf den einzelnen Stimmzetteln dürfen nur einem einzigen der öffentlich bekanntgegebenen Wahlvorschläge entnommen sein.

§ 45.

Die Angabe einer Partei auf dem Stimmzettel wird nicht beachtet.

Das Ministerium des Innern kann anordnen, daß zur Vermeidung von Irrthümern in einzelnen oder allen Ge-



meinden die Stimmzettel und die Umschläge mit der Bezeichnung „Gemeindewahl“ versehen sein müssen.

Weitere Angaben machen den Stimmzettel ungültig. Stimmzettel, auf denen die gemäß Absatz 2 angeordnete Bezeichnung „Gemeindewahl“ fehlt, sind ebenfalls ungültig.

§ 46.

Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich.

§ 47.

Die Wahlzeit dauert von 9 Uhr vormittags bis 6 Uhr nachmittags. Ist vom Staatsministerium ein von der Vorschrift des Artikels 15 Absatz 1 der Gemeindeordnung abweichender Wahltermin bestimmt, so dauert die Wahlzeit in der Zeit vom 1. April bis 30. September von 8 Uhr morgens bis 5 Uhr nachmittags, sonst von 9 Uhr vormittags bis 6 Uhr nachmittags.

In Stimmbezirken mit weniger als 1000 Einwohnern kann der Gemeindevorstand die Wahlzeit abkürzen; die Wahlzeit darf jedoch nicht später als 10 Uhr vormittags beginnen und, unbeschadet der Bestimmung des § 55 Abs. 2, nicht vor 5 Uhr nachmittags schließen.

§ 48.

Der Wahlvorsteher fordert die Mitglieder des Wahlvorstandes auf, bei Beginn der Wahlhandlung zur Bildung des Wahlvorstandes im Wahlraum zu erscheinen. Erscheint nicht die genügende Anzahl, so ernennt der Wahlvorsteher aus den anwesenden Wählern die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Wahlvorstandes.

Die Mitglieder des Wahlvorstandes haben keinen Anspruch auf Vergütung.



§ 49.

Der Tisch, an dem der Wahlvorstand Platz nimmt, ist so aufzustellen, daß er von allen Seiten zugänglich ist.

An diesen Tisch wird ein verdecktes Gefäß (Wahlurne) zum Hineinlegen der Stimmzettel gestellt. Der Boden der Wahlurne soll viereckig sein. Im Innern gemessen muß ihre Höhe mindestens 90 cm und der Abstand jeder Wand von der gegenüberliegenden Wand mindestens 35 cm betragen. Im Deckel muß die Wahlurne einen Spalt haben, der nicht breiter als 2 cm sein darf und durch den die Umschläge mit den Stimmzetteln hindurchgesteckt werden müssen. Vor dem Beginne der Abstimmung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, daß die Wahlurne leer ist. Von da ab bis zur Herausnahme der Umschläge mit den Stimmzetteln nach Schluß der Abstimmung darf die Wahlurne nicht wieder geöffnet werden.

Durch Bereitstellung eines oder mehrerer Nebenräume, die nur durch den Wahlraum betretbar oder unmittelbar mit ihm verbunden sind, oder durch Vorrichtungen an einem oder mehreren von dem Vorstandstische getrennten Nebentischen ist Vorsorge dafür zu treffen, daß der Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet in den Umschlag zu legen vermag.

Sein Abdruck der Gemeindeordnung und dieser Wahlordnung sowie der nach § 35 Abs. 1 für den Wahlkreis erlassenen Bekanntmachung ist im Wahlraum auszulegen.

§ 50.

Die Stimmzettel müssen von weißem oder weißlichem Papier und dürfen mit keinem Kennzeichen versehen sein; die Verwendung von Zeitungspapier ist zulässig. Die Stimmzettel sollen 9 : 12 Zentimeter groß sein und sind von dem Wähler in einem mit behördlichem Stempel versehenen Umschlag, der, unbeschadet der Vorschrift des § 45 Absatz 2, sonst kein Kennzeichen haben darf, abzugeben. Die Umschläge sollen 12 : 15 Zentimeter groß und aus undurch-

sichtigem Papier hergestellt sein; sie sind in der erforderlichen Zahl bereitzuhalten.

Im Wahlraum dürfen Stimmzettel weder aufgelegt noch verteilt werden. Der Wahlvorsteher hat die ihm zur Verwendung übergebenen Stimmzettel am Eingang zum Wahlraum oder davor so aufzulegen, daß sie von den zur Stimmabgabe erscheinenden Wählern entnommen werden können.

§ 51.

Die Wahlhandlung wird damit eröffnet, daß der Wahlvorsteher den Schriftführer und die Beisitzer durch Handschlag verpflichtet und so den Wahlvorstand bildet.

Zu keiner Zeit der Wahlhandlung dürfen weniger als drei Mitglieder des Wahlvorstandes gegenwärtig sein. Der Wahlvorsteher und der Schriftführer dürfen sich während der Wahlhandlung nicht gleichzeitig entfernen; verläßt einer von ihnen vorübergehend den Wahlraum, so ist mit seiner Vertretung der Stellvertreter des Wahlvorstehers oder ein anderes Mitglied des Wahlvorstandes zu beauftragen.

§ 52.

Zutritt zum Wahlraum hat jeder Wähler. Ansprachen darf niemand darin halten. Nur der Wahlvorstand darf über das Wahlgeschäft beraten und beschließen.

Der Wahlvorstand kann jeden aus dem Wahlraum verweisen, der die Ruhe und Ordnung der Wahlhandlung stört; ein Wähler des Wahlbezirkes, der hiervon betroffen wird, darf vorher seine Stimme abgeben.

§ 53.

Der Wahlvorsteher leitet die Wahl.

Der Wähler, der seine Stimme abgeben will, nimmt einen mit behördlichem Stempel versehenen Umschlag aus der Hand einer Person, die der Wahlvorstand in der Nähe des Zuganges zu dem Nebenraum oder Nebentische (§ 49

Abf. 3) aufgestellt hat. Er begibt sich sodann in den Nebenraum oder an den Nebentisch, steckt dort seinen Stimmzettel in den Umschlag, tritt an den Vorstandstisch, nennt seinen Namen und auf Erfordern seine Wohnung und übergibt, sobald der Schriftführer den Namen in der Wählerliste oder Wahlkartei aufgefunden hat, den Umschlag mit dem Stimmzettel dem Wahlvorsteher oder dessen Stellvertreter, der ihn sofort uneröffnet in die Wahlurne legt.

Wähler, die durch körperliche Gebrechen behindert sind, ihre Stimmzettel eigenhändig in den Umschlag zu legen und diesen dann dem Wahlvorsteher zu übergeben, dürfen sich der Beihilfe einer Vertrauensperson bedienen.

Stimmzettel, die nicht in einem mit behördlichem Stempel versehenen Umschlag oder die in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag abgegeben werden, hat der Wahlvorsteher zurückzuweisen, ebenso die Stimmzettel von Wählern, die sich nicht in den Nebenraum oder an den Nebentisch begeben haben. Hat das Ministerium des Innern angeordnet, daß zur Vermeidung von Irrthümern die Stimmzettel und die Umschläge mit der Bezeichnung „Gemeindewahl“ versehen sein müssen, so hat der Wahlvorsteher Stimmzettel, die in einem Umschlage abgegeben werden, auf welchem die Bezeichnung „Gemeindewahl“ fehlt, ebenfalls zurückzuweisen.

Der Wahlvorsteher hat darauf zu halten, daß die Wähler in dem Nebenraum oder an dem Nebentische nur so lange verweilen, als unbedingt erforderlich ist, um den Stimmzettel in den Umschlag zu stecken.

§ 54.

Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe jedes Wählers neben dessen Namen in der Wählerliste oder Wahlkartei.

§ 55.

Nach Schluß der Wahlzeit dürfen nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die in diesem Zeitpunkt

im Wahlraum schon anwesend waren. Alsdann erklärt der Wahlvorsteher die Abstimmung für geschlossen.

Haben alle in der Wählerliste oder der Wahlkartei eingetragenen Wähler gestimmt, so kann der Wahlvorsteher auf Beschluß des Wahlvorstandes die Abstimmung schon vor dem Schlusse der allgemeinen oder der besonders angeordneten Wahlzeit für geschlossen erklären.

§ 56.

Nach Schluß der Abstimmung werden die Umschläge aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt. Zugleich wird die Zahl der Abstimmungsvermerke in der Wählerliste oder Wahlkartei festgestellt (§ 54). Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit, so ist dies in der Wahlniederschrift (§ 65) anzugeben und, soweit möglich, zu erläutern.

V. Ermittlung des Abstimmungsergebnisses im Stimmbezirk.

§ 57.

Unmittelbar nach der Zählung der Umschläge und Abstimmungsvermerke ist die Ermittlung und Prüfung des Abstimmungsergebnisses in der Weise vorzunehmen, daß ein Beisitzer die Umschläge öffnet, die Stimmzettel herausnimmt und sie dem Wahlvorsteher übergibt, der sie laut vorliest und nebst den Umschlägen einem anderen Beisitzer zur Aufbewahrung bis zum Ende der Wahlhandlung übergibt.

§ 58.

Ungültig sind Stimmzettel,

1. die nicht in einem behördlich abgestempelten Umschlag oder die in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag oder in einem Umschlage übergeben worden sind, auf denen die gemäß § 45 Absatz 2 vorgeschriebene Bezeichnung „Gemeindevahl“ fehlt;

2. die nicht von weißem oder weißlichem Papier sind;
3. die mit einem Kennzeichen versehen sind;
4. die keinen Namen oder keine Angabe, aus der die Person mindestens eines Bewerbers unzweifelhaft zu erkennen ist, und auch keine oder keine erkennbare Bezeichnung eines Wahlvorschlages mit der Nummer aus der amtlichen Bekanntgabe enthalten;
5. die eine Verwahrung oder einen Vorbehalt gegenüber allen Bewerbern enthalten;
6. die Namen aus verschiedenen Wahlvorschlägen und Bezeichnungen verschiedener Wahlvorschläge enthalten;
7. die ausschließlich auf andere als die in den öffentlich bekanntgegebenen Wahlvorschlägen aufgeführten Personen lauten;
8. auf denen die gemäß § 45 Absatz 2 des Wahlgesetzes vorgeschriebene Bezeichnung „Gemeinbewahl“ fehlt;
9. denen ein Druck- oder Schriftstück beigelegt ist.

Mehrere in einem Umschlag enthaltene gleichlautende Stimmzettel gelten als eine Stimme; in einem Umschlag enthaltene, auf verschiedene Wahlvorschläge lautende Stimmzettel sind ungültig.

Über die Gültigkeit der Stimmzettel entscheidet der Wahlvorstand mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt der Wahlvorsteher den Ausschlag.

Die gültigen Stimmzettel sind ohne Rücksicht auf ihre Vollständigkeit und die Reihenfolge der Benennungen den einzelnen Wahlvorschlägen zuzurechnen.

§ 59.

Der Schriftführer verzeichnet in der Zählliste jede dem einzelnen Wahlvorschlage zugefallene Stimme und zählt die Stimmen laut.



Einer der Beisitzer führt gleichzeitig eine Gegenliste. Das Muster für die Zähl- und Gegenliste ergibt sich aus dem Vordruck in Anlage 2.

Anlage 2. Zähl- und Gegenliste sind von dem Wahlvorsteher und dem Mitglied des Wahlvorstandes, das die Liste geführt hat, zu unterzeichnen und der Wahlniederschrift als Anlage beizufügen.

§ 60.

Unmittelbar nach Ermittlung des Abstimmungsergebnisses hat der Wahlvorsteher das Ergebnis dem Wahlkommissar auf schnellstem Wege (Fernsprecher, Telegramm, Gilbote) mitzuteilen. In dieser Mitteilung sind die Wahlvorschläge einzeln mit der auf sie gefallenem Stimmenzahl anzugeben.

§ 61.

Die Stimmzettel, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlvorstand Beschluß fassen muß, sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen und der Niederschrift beizufügen. In der Niederschrift sind die Gründe kurz anzugeben, aus denen die Stimmzettel für gültig oder ungültig erklärt worden sind.

Wenn ein Stimmzettel wegen der Beschaffenheit des Umschlags für ungültig erklärt worden ist, ist auch der Umschlag anzuschließen.

§ 62.

Alle Stimmzettel, die nicht nach § 61 der Wahlniederschrift beizufügen sind, hat der Wahlvorsteher in Papier einzuschlagen, zu versiegeln und dem Gemeindevorstand zu übergeben, der sie bis zur Anordnung einer Neuwahl verwahrt.

§ 63.

Die Wählerliste oder Wahlkartei nebst den Wahlscheinen wird dem Gemeindevorstand zur Aufbewahrung unter Ver-



schluß übergeben; sie darf außer in den gesetzlich zugelassenen Fällen anderweitig erst dann verwendet werden, wenn eine Neuwahl angeordnet ist.

§ 64.

Der Wahlvorsteher hat die Umschläge, soweit sie nicht der Wahlniederschrift beizufügen sind, dem Gemeindevorstand zur weiteren Verwendung zurückzugeben.

§ 65.

Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift (Wahl-
niederschrift) nach dem in der Anlage 3 beigefügten Vordruck *Anlage 3.*
aufzunehmen.

§ 66.

Die Wahlniederschriften mit sämtlichen zugehörigen, als Anlagen fortlaufend zu numerierenden Schriftstücken sind von den Wahlvorstehern ungesäumt dem Wahlkommissar einzureichen.

VI. Feststellung des Wahlergebnisses.

§ 67.

Zur Ermittlung des Wahlergebnisses beruft der Wahlkommissar den Wahlausschuß, sobald der Eingang sämtlicher Wahlniederschriften aus den Stimmbezirken zu erwarten ist. Er bestimmt Zeit und Ort der Sitzung und gibt sie öffentlich bekannt. In Wahlkreisen, in denen gemäß § 39 Abs. 3 von der Bildung eines besonderen Wahlvorstandes abgesehen ist, kann die Sitzung im unmittelbaren Anschluß an die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses abgehalten werden.

Die Verhandlungen des Wahlausschusses sind öffentlich.

§ 68.

In der Sitzung des Wahlausschusses werden die Nieder-



schriften über die Wahlen in den einzelnen Stimmbezirken durchgesehen und die Ergebnisse der Wahlen zusammengestellt.

Geben die Wahlen in einzelnen Stimmbezirken zu Bedenken Anlaß, so kann der Wahlkommissar die von dem Gemeindevorstand aufbewahrten Stimmzettel, Wählerlisten oder Wahlkarteien und Wahlscheine einfordern und dem Wahlausschusse zur Einsicht vorlegen.

§ 69.

Behufs Ermittlung des Wahlergebnisses stellt der Wahlausschuß fest, wieviel gültige Stimmen abgegeben und wie viele hiervon auf jeden Wahlvorschlag entfallen sind. Rechenfehler werden berichtigt. Sonstige Bedenken sind in der Wahlniederschrift zu vermerken.

§ 70.

Zwecks Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge werden die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Stimmzahlen nacheinander durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt, bis von den sich hierbei ergebenden Teilzahlen so viele Höchstzahlen der Größe nach ausgesondert werden können, als Mitglieder der Gemeindevertretung zu wählen sind. Jeder Wahlvorschlag erhält so viele Sitze als auf ihn Höchstzahlen entfallen. Wenn die an letzter Stelle stehende Höchstzahl auf mehrere Wahlvorschläge zugleich entfällt, entscheidet das Los.

§ 71.

Wenn ein Wahlvorschlag weniger Bewerber enthält, als auf ihn Höchstzahlen entfallen, so gehen die überschüssigen Sitze auf die Höchstzahlen der anderen Wahlvorschläge über.

Nach Verteilung der Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge stellt der Wahlausschuß die Reihenfolge der Ersatzmänner fest.



§ 72.

Der Wahlkommissar verkündet sofort nach Feststellung des Wahlergebnisses die Namen der Gewählten, der Ersatzmänner sowie die Zahl der überhaupt und der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen.

In gleicher Weise wird das Ergebnis der Wahl in dem für amtliche Veröffentlichungen des Gemeindevorstandes bestimmten Blatte bekanntgegeben.

§ 73.

Der Wahlkommissar hat die Gewählten von der auf sie gefallenen Wahl zu benachrichtigen und sie unter Hinweis auf Artikel 5 § 1 und Artikel 7 §§ 2 und 3 der Gemeindeordnung aufzufordern, eine etwaige Ablehnung der Wahl binnen einer Woche vom Tage der Benachrichtigung an unter Angabe der Gründe beim Gemeindevorstand schriftlich einzubringen oder zu Protokoll zu geben.

§ 74.

Über die Verhandlungen des Wahlausschusses ist eine Niederschrift nach dem in Anlage 4 beigefügten Bordruck aufzunehmen und von sämtlichen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterschreiben.

Der Wahlkommissar übersendet die Niederschrift mit den zugehörigen Schriftstücken sowie die Wahlniederschriften sämtlicher Stimmbezirke samt ihren Anlagen dem Gemeindevorstand. Dieser hat sämtliche Niederschriften gemäß Artikel 19 § 1 Absatz 1 der Gemeindeordnung zusammen mit der Wählerliste oder Wahlkartei zur Einsicht auf sieben Tage offen zu legen.

Innerhalb dieser Frist kann jeder Stimmberechtigte wegen des stattgehabten Wahlverfahrens bei der vorgesetzten Verwaltungsbehörde Beschwerde erheben, die jedoch keine

Anlage 4.



ausschiebende Wirkung hat. Gegen deren Entscheidung findet gemäß § 16 Ziffer 2 und § 18 Absatz 2 des Verwaltungsgerichtsbarkeitsgesetzes vom 9. Mai 1906 des Verwaltungsstreitverfahrens statt.

§ 75.

War nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht und hat demgemäß eine Wahl nicht stattgefunden (§ 36), so hat der Wahlausschuß am Wahltage die Namen der nach Artikel 11 § 1 und Artikel 16 Absatz 2 der Gemeindeordnung als gewählt geltenden Bewerber und die Reihenfolge der Ersatzmänner festzustellen. Der Wahlkommissar hat die Namen zu verkünden und gemäß § 72 Absatz 2 öffentlich bekanntzugeben. Im übrigen ist nach den § 73 und 74 zu verfahren.

VII. Ausscheiden von Mitgliedern der Gemeindevertretung.

§ 76.

Wird die Stelle eines Mitgliedes der Gemeindevertretung erledigt, so hat der Wahlkommissar die notwendigen Feststellungen zu treffen und den Wahlausschuß zu berufen.

Der Wahlausschuß stellt auf Grund des bekanntgegebenen Wahlergebnisses fest, wer als Ersatzmann in die Gemeindevertretung eintritt. § 73 findet Anwendung.

Das Ergebnis ist dem Gemeindevorstand mitzuteilen.

§ 77.

Ist ein Bewerber nicht vorhanden, der an die Stelle des Ausscheidenden zu treten hätte, so stellt der Wahlausschuß dies in einem mit Gründen versehenen Beschlusse fest. Der Beschluß ist dem Gemeindevorstand mitzuteilen.

VIII. Nach- und Wiederholungswahl.

§ 78.

Wird im Verwaltungsstreitverfahren gemäß § 16 Ziffer 2 und § 18 Absatz 2 des Verwaltungsgerichtsbarkeits-

gesetzes vom 9. Mai 1906 die ganze Wahl in einer Gemeinde für ungültig erklärt, so hat der Gemeindevorstand sofort eine Nachwahl für die betreffende Gemeinde zu veranlassen. Erforderlichenfalls ist ein neuer Wahlkommissar zu bestimmen und dies öffentlich bekanntzumachen.

§ 79.

Die Nachwahl findet nach denselben Vorschriften statt wie die Hauptwahl.

Die Stimmbezirke, die Wahlräume, die Wahlvorsteher und ihre Stellvertreter bleiben unverändert, soweit nicht eine Änderung nach dem Ermessen des Gemeindevorstandes geboten erscheint. Solche Änderungen sind gemäß § 41 öffentlich bekanntzumachen. Die Bescheinigung hierüber ist nicht der Wählerliste oder Wahlkartei beizugeben, sondern von dem Gemeindevorstand den Wahlvorstehern noch vor dem Wahltag besonders einzureichen.

§ 80.

Der Nachwahl können die Wählerlisten oder Wahlkarteien der Hauptwahl zugrundegelegt werden. Sie sind jedoch vorher zu berichtigen und neu auszulegen.

Für jede Nachwahl sind neue Wahlvorschläge einzureichen.

§ 81.

Wird in einem einzelnen Stimmbezirk einer in mehrere Stimmbezirke zerfallenden Gemeinde die Wahl für ungültig erklärt, so findet dort alsbald die Wiederholung der Wahl statt. Der Gemeindevorstand bestimmt den Tag der Wahl.

Im Falle einer Wiederholungswahl sind Änderungen in der Abgrenzung der Stimmbezirke unzulässig. Im übrigen gilt § 79 sinngemäß.

Der Wahlvorsteher hat die Wahlniederschrift mit sämtlichen zugehörigen Schriftstücken ungefäumt dem Wahlkommissar einzusenden.



Auf Grund der Wiederholungswahl wird das Wahlergebnis für den ganzen Wahlkreis neu wie bei der Hauptwahl ermittelt.

IX. Beschaffung und Verteilung der Stimmzettel, Kosten.

§ 82.

Als bald nach Ausschreibung einer Gemeindevahl soll sich der Wahlkommissar mit den in der Gemeinde vertretenen Parteien oder sonstigen Wählergruppen in Verbindung setzen und auf eine gleichmäßige Versorgung der Wählerschaft mit Stimmzetteln hinzuwirken suchen. Die Beschaffung der Stimmzettel ist Sache der Parteien, der sonstigen Wählergruppen oder der einzelnen Stimmberechtigten. Eine Erstattung der Kosten der Stimmzettelbeschaffung findet nicht statt.

§ 83.

Die Kosten des gesamten Wahlverfahrens werden von der Gemeinde getragen. Durch Einlegung von Rechtsmitteln entstandene Kosten zählen nicht zu den Kosten des Wahlverfahrens.

X. Verbindung der Gemeindevahlen mit anderen öffentlichen Wahlen und Abstimmungen.

§ 84.

Die Gemeindevahl sowohl in einer einzelnen Gemeinde wie in allen Gemeinden kann nach näherer Bestimmung des Staatsministeriums mit anderen öffentlichen Wahlhandlungen und Volksabstimmungen, namentlich mit der Reichstagswahl, der Wahl des Reichspräsidenten und Volksabstimmungen nach der Reichsverfassung, ferner mit der Landtagswahl sowie mit Abstimmungen auf Grund der Landesverfassung und der Gemeindeordnung verbunden werden.



§ 85.

Findet eine Verbindung der Gemeindewahl mit anderen öffentlichen Wahlen und Abstimmungen statt, so haben die zuständigen Stellen Vorsorge dahin zu treffen, daß die einwandfreie Feststellung des Gemeindewahlergebnisses gesichert ist. Das Ministerium des Innern hat, gegebenenfalls möglichst einheitlich für sämtliche Gemeinden, Bestimmung namentlich darüber zu treffen,

1. in welcher Weise in der Wählerliste oder Wahlkartei eingetragene Gemeindewähler, die bei der mit der Gemeindewahl verbundenen Wahl oder Abstimmung nicht wahl- oder stimmberechtigt sind, kenntlich zu machen sind;
2. in welcher Weise eine gesonderte Abgabe der Stimmzettel gesichert wird und wie weit eine Verwendung gesonderter Wahlurnen erforderlich ist;
3. ob, soweit eine gesonderte Stimmzettelabgabe nicht in Frage kommen sollte, für die Gemeindewahl Stimmzettel und Umschläge mit der Bezeichnung „Gemeindewahl“ zu verwenden sind;
4. welche Spalten in der Wählerliste oder Wahlkartei zur Eintragung des Vermerks der Stimmabgabe für die Gemeindewahl zu verwenden ist.

XI. Gemeinsame Bestimmungen.

§ 86.

Als Wähler im Sinne dieser Wahlordnung gelten auch die Wählerinnen. Sie können zu Wahlkommissaren, Wahlvorstehern, Schriftführern und Beisitzern ernannt und berufen werden.

§ 87.

Dem Wahlausschuß und den Wahlvorständen können für die Prüfung der Abstimmung und die Ermittlung des



Wahlergebnisses sowie für die Herstellung der Niederschriften Beamte oder sonstige geeignete Personen als Hilfsarbeiter beigegeben werden. Zuständig für die Bestellung der Hilfsarbeiter beim Wahlausschuß ist der Wahlkommissar, bei den Wahlvorständen der Gemeindevorstand. In dringenden Fällen kann bei den Wahlvorständen die Bestellung durch den Wahlvorsteher erfolgen.

Die Hilfsarbeiter nehmen an der Beschlußfassung nicht teil.

XII. Wahlen zum Ortsausschuß.

§ 88.

Die Vorschriften dieser Wahlordnung gelten sinngemäß für die Wahlen zum Ortsausschuß.

XIII. Schlußbestimmungen.

§ 89.

Das Ministerium des Innern ist ermächtigt, in dringenden Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Wahlordnung zu bewilligen.

§ 90.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 14. September 1921.

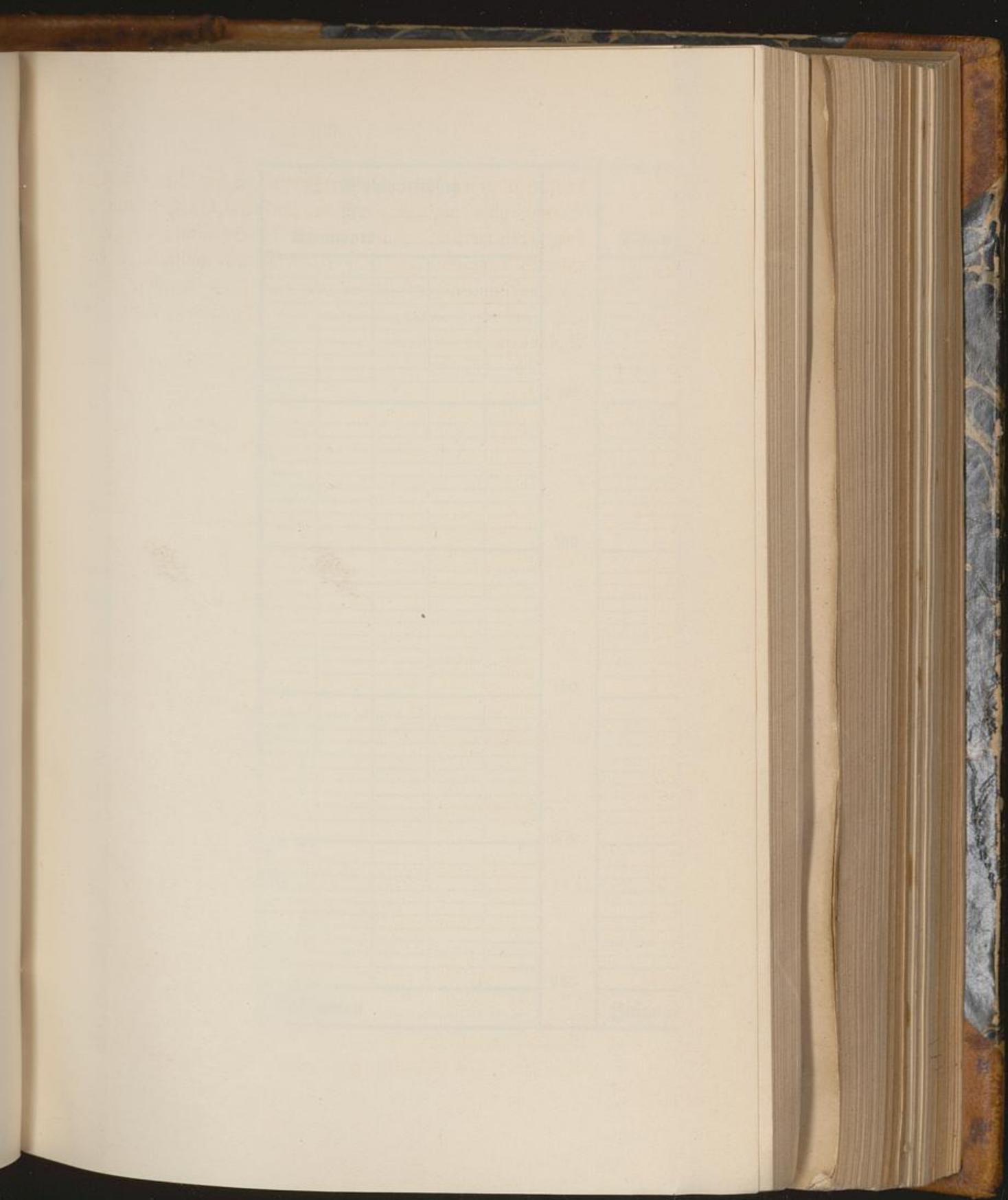
Staatsministerium.

Tanzen.

Driver.

Wegmann.





Wählerliste

der Stadtgemeinde
 der Landgemeinde

Stimmbezirk der Stadtgemeinde Nr.
 der Landgemeinde (Ortsname)

Lfde. Nr.	Zuname	Vorname	Tag Monat Jahr			Stand oder Gewerbe	Wohnort oder Wohnung	Vermerk der erfolgten Stimmabgabe						Bemerkungen
			der Geburt					*)						
1	2	3	4			5	6	7	8	9	10	11	12	13

*) Nach Bedarf auszufüllen.



Nachtrag

Lfde. Nr.	Zuname	Vorname	Tag	Monat	Jahr	Stand oder Gewerbe	Wohnort oder Wohnung	Vermerk der erfolgten Stimmabgabe						Bemerkungen
			der Geburt					7	8	9	10	11	12	
der Wähler													13	
1	2	3	4			5	6	7	8	9	10	11		12

Abgeschlossen mit der Bescheinigung, daß die vorstehende Wählerliste nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung vom 19..... bis zum 19..... zu jedermanns Einsicht ausgelegt hat sowie daß die Abgrenzung des Stimmbezirkes, der Name des Wahlvorstehers und seines Stellvertreters, Ort, Tag und Stunde der Wahl amten Tage vor der Wahl in ortsüblicher Weise bekanntgemacht worden sind.

In die Wählerliste sind Wähler eingetragen, deren Namen nicht mit einem „ruht“, „behindert“, oder „gestrichen“ versehen sind.

....., den 19.....
(Ort)

Der Gemeindevorstand (Magistrat)

(Dienstiegel)

(Unterschrift)

Nachtrag

Jahr	Stand oder Gewerbe	Wohnort oder Wohnung	Vermerk der erfolgten Stimmabgabe						Bemerkungen
			7	8	9	10	11	12	
	5	6							13

nigung, daß die vorstehende Wählerliste nach vorgängiger ortsüblicher
 19..... bis zum 19..... zu jeder-
 daß die Abgrenzung des Stimmbezirkes, der Name des Wahlvorstehers
 und Stunde der Wahl amten Tage vor der Wahl in ortsüblicher
 Wähler eingetragen, deren Namen nicht mit einem „ruht“,
 a sind.

..... 19.....

vorstand (Magistrat)

(Unterschrift)



Stadtgemeinde
 Landgemeinde

Amt

Wahlbezirk $\frac{\text{Stadt}}{\text{Landgemeinde}}$ Nr.
 (Ortsname)

Zähl-*) Gegen-*) Liste

Die Zählliste ist vom Wahlvorsteher und dem Schriftführer, die Gegenliste vom Wahlvorsteher und dem Mitglied des Wahlvorstandes, das die Gegenliste geführt hat, zu unterzeichnen; beide Listen sind der Wahl Niederschrift als Anlage beizufügen (§ 59 der Wahlordnung).

*) Das Nichtzutreffende ist zu durchstreichen.



An den Tisch, an dem der Wahlvorstand,
legen der Stimmzettel (Wahlurne) gestellt. Der
Wahlordnung entspricht und schloß die Wahlurne
sie leer war. Die Wahlurne wurde bis zum Schlu

Damit der Wähler unbeobachtet seinen S
der Absonderungsborrichtung) -----

Durch den Wahlvorstand war in der Nä
die Bereithaltung der abgestempelten Umschläge au

Von den erschienenen Wählern begab sich
hatte, — in den Nebenraum — an den Nebentisch
konnte. Er trat sodann an den Vorstandstisch he
übergab den Umschlag, sobald der Schriftführer de
der ihn sofort uneröffnet in die Wahlurne legte.

Hierbei mußten von dem Wahlvorsteher z

Wird durch-
strichen, soweit die
bezeichneten Fälle
nicht vorgekommen
sind.

1. weil der Wähler den Stimmz
----- Stimmzettel,
2. weil der Wähler den Stimmz
wollte, ----- Stimmzettel,
3. weil der Wähler den Stimmz
Abs. 2 der Wahlordnung vor
4. weil der Wähler, nachdem ih
— in den Nebenraum — an
schlag zu stecken, ----- Stim

Der Schriftführer vermerkte die Stimmab
bestimmten Spalte der Wählerliste — in der Wahlk
ein Kreuz machte.

*) Das Unzutreffende ist zu durchstreichen.





An den Tisch, an dem der Wahlvorstand
legen der Stimmzettel (Wahlurne) gestellt. Der
Wahlordnung entspricht und schloß die Wahlurne
sie leer war. Die Wahlurne wurde bis zum Schluß

Damit der Wähler unbeobachtet seinen Stimmzettel
der Absonderungsborrichtung) -----

Durch den Wahlvorstand war in der Nähe
die Bereithaltung der abgestempelten Umschläge au

Von den erschienenen Wählern begab sich
hatte, — in den Nebenraum — an den Nebentisch
konnte. Er trat sodann an den Vorstandstisch heran
übergab den Umschlag, sobald der Schriftführer den
der ihn sofort uneröffnet in die Wahlurne legte.

Hierbei mußten von dem Wahlvorsteher zu

Wird durch-
strichen, soweit die
bezeichneten Fälle
nicht vorgekommen
sind.

1. weil der Wähler den Stimmzettel
----- Stimmzettel,
2. weil der Wähler den Stimmzettel
wollte, ----- Stimmzettel,
3. weil der Wähler den Stimmzettel
Abs. 2 der Wahlordnung vor
4. weil der Wähler, nachdem ihn
— in den Nebenraum — an den
Umschlag zu stecken, ----- Stimmzettel

Der Schriftführer vermerkte die Stimmabgabe
bestimmten Spalte der Wählerliste — in der Wahlurne
ein Kreuz machte.

*) Das Unzutreffende ist zu durchstreichen.



Stadtgemeinde
Landgemeinde

Amt

Wahlbezirk $\frac{\text{Stadt}}{\text{Landgemeinde}}$ Nr.
(Ortsname)

Wahlniederschrift

Verhandelt, den 19.....

Zu der auf heute anberaumten Gemeinderats- (Stadtrats-) wahl
war

Unzutreffendes } in dem Stimmbezirke Nr.
ist zu } der Stadt
durchstreichen. } (der Gemeinde).....

der unterzeichnete
zum Wahlvorsteher ernannt.

Er hatte aus der Zahl der Wähler zum Schriftführer den

und zu Beisitzern

1.
2.
3.
4.
5.
6.

berufen und aufgefordert, beim Beginne der Wahlhandlung zur Bildung des Wahlvorstandes zu erscheinen. Diese hatten sich eingefunden. Der Wahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung um Uhr vormittags damit, daß er den Schriftführer und die Beisitzer durch Handschlag verpflichtete.



An den Tisch, an dem der Wahlvorstand Platz nahm, wurde ein rechteckiges Gefäß mit Deckel zum Hineinlegen der Stimmzettel (Wahlurne) gestellt. Der Wahlvorstand stellte fest, daß die Wahlurne den Vorschriften der Wahlordnung entspricht und schloß die Wahlurne durch Auflegen des Deckels, nachdem er sich überzeugt hatte, daß sie leer war. Die Wahlurne wurde bis zum Schlusse der Abstimmung nicht wieder geöffnet.

Damit der Wähler unbeobachtet seinen Stimmzettel in den Umschlag zu stecken vermochte, war (Beschreibung der Absonderungsborrichtung)

Durch den Wahlvorstand war in der Nähe des Zuganges zu dem Nebenraum — Nebentisch —*) für die Bereithaltung der abgestempelten Umschläge aufgestellt worden

Von den erschienenen Wählern begab sich jeder einzeln, nachdem er einen Umschlag ausgehändigt erhalten hatte, — in den Nebenraum — an den Nebentisch*), wo er unbeobachtet seinen Stimmzettel in den Umschlag stecken konnte. Er trat sodann an den Vorstandstisch heran, nannte seinen Namen und auf Erfordern seine Wohnung und übergab den Umschlag, sobald der Schriftführer den Namen in der Wählerliste*) aufgefunden hatte, dem Wahlvorsteher, der ihn sofort uneröffnet in die Wahlurne legte.

Hierbei mußten von dem Wahlvorsteher zurückgewiesen werden:

- | | | |
|---|---|--|
| Wird durch-
strichen, soweit die
bezeichneten Fälle
nicht vorgekommen
sind. | } | 1. weil der Wähler den Stimmzettel nicht in einem behördlich gestempelten Umschlag abgeben wollte, |
| | | 2. weil der Wähler den Stimmzettel in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag abgeben wollte, |
| | | 3. weil der Wähler den Stimmzettel in einem Umschlage abgeben wollte, auf dem die gemäß § 45 Abs. 2 der Wahlordnung vorgeschriebene Bezeichnung „Gemeinbewahl“ fehlte, |
| | | 4. weil der Wähler, nachdem ihm ein behördlich gestempelter Umschlag ausgehändigt war, sich nicht — in den Nebenraum — an den Nebentisch —*) begeben wollte, um seinen Stimmzettel in den Umschlag zu stecken, |

Der Schriftführer vermerkte die Stimmabgabe jedes Wählers, indem er — neben dessen Namen in der dazu bestimmten Spalte der Wählerliste — in der Wahlkartei auf der Karte des Wählers in der dazu bestimmten Spalte —*) ein Kreuz machte.

*) Das Unzutreffende ist zu durchstreichen.



2) Platz nahm, wurde ein rechteckiges Gefäß mit Deckel zum Hinein-
 Wahlvorstand stellte fest, daß die Wahlurne den Vorschriften der
 o durch Auflegen des Deckels, nachdem er sich überzeugt hatte, daß
 lusse der Abstimmung nicht wieder geöffnet.

Stimmzettel in den Umschlag zu stecken vermochte, war (Beschreibung

he des Zuganges zu de..... Nebenraum..... — Nebentisch..... —*) für
 fgestellt worden

jeder einzeln, nachdem er einen Umschlag ausgehändigt erhalten
 j*), wo er unbeobachtet seinen Stimmzettel in den Umschlag stecken
 ran, nannte seinen Namen und auf Erfordern seine Wohnung und
 n Namen in der Wählerliste *) aufgefunden hatte, dem Wahlvorsteher,
 Wahlkartei

zurückgewiesen werden:

Stimmzettel nicht in einem behördlich gestempelten Umschlag abgeben wollte,

Stimmzettel in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag abgeben

Stimmzettel in einem Umschlage abgeben wollte, auf dem die gemäß § 45
 geschriebene Bezeichnung „Gemeindewahl“ fehlte, Stimmzettel,
 n ein behördlich gestempelter Umschlag ausgehändigt war, sich nicht
 den Nebentisch —*) begeben wollte, um seinen Stimmzettel in den Um-
 Stimmzettel.

Stimmzettel abgab jedes Wählers, indem er — neben dessen Namen in der dazu
 Kartei auf der Karte des Wählers in der dazu bestimmten Spalte —*)
 e

Wird durchstrichen, wenn die Zahlen
übereinstimmen.

Diese Ge
die Zahl der
sich auch bei nt
e

Nachdem der Wahlvorsteher dies Ergebnis
niederschrift beigefügt sind, versiegelt und dem Gem

Festgestellt wird, daß in der Wählerliste *)
Wahlkartei
getragen sind. Die Wählerliste *) wurde mit dies
Wahlkartei *) vorstand in zur Aufbewal

Bestätigt wird, daß je ein Abdruck der
meindevertretungen und der Bekanntmachung des 2
während der Wahlhandlung ausgelegt haben.

Zu keiner Zeit der Wahlhandlung waren
der Wahlvorsteher und der Schriftführer gleichzeiti

Gegenwärtige Verhandlung wurde vorgele
genehmigt und wie folgt vollzogen:

Der Wahlvorsteher

*) Das Unzutreffende ist zu durchstreichen.



Wird durchstrichen, soweit der Fall nicht vorgekommen ist. { Von Uhr nachmittags an wurden nur noch die in diesem Zeitpunkt schon im Wahlraum anwesenden Wähler zur Stimmabgabe zugelassen. Alsdann, nämlich um Uhr Minuten nachmittags, erklärte der Wahlvorsteher die Abstimmung für geschlossen.

Wird durchstrichen, soweit der Fall nicht vorgekommen ist. { Um Uhr Minuten nachmittags hatten sämtliche in der ^{Wählerliste*)} eingetragenen Wähler abgestimmt. Der Wahlvorstand beschloß, die Abstimmung zu schließen. Der Wahlvorsteher erklärte hierauf um Uhr Minuten nachmittags die Abstimmung für geschlossen.

Wird durchstrichen, soweit einer der beiden vorausgewähnten Fälle vorgekommen ist. { Um Uhr nachmittags erklärte der Wahlvorsteher die Abstimmung für geschlossen.

Die Umschläge wurden aus der Wahlurne genommen und ungeöffnet gezählt. Die Zählung ergab Stück.

Darauf wurden die in der ^{Wählerliste*)} gekreuzten Namen gezählt, die Zählung ergab Wähler.

Wird durchstrichen, wenn die Zahlen nicht übereinstimmen. { Diese Gesamtzahl der Wähler stimmte mit der Zahl der abgegebenen Umschläge überein.

Wird durchstrichen, wenn die Zahlen übereinstimmen. { Diese Gesamtzahl war um ^{größer*)} / _{kleiner}, als die Zahl der abgegebenen Umschläge. Zur Aufklärung dieser Verschiedenheit, welche sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, dient folgendes:

Zur Prüfung der Abstimmung wurde als Hilfsarbeiter zugezogen:

Hierauf öffnete ein Beisitzer die Umschläge einzeln, nahm die Stimmzettel heraus und übergab sie dem Wahlvorsteher, der sie laut vorlas und nebst den Umschlägen einem anderen Beisitzer weiterreichte, der die Stimmzettel, nach Wahlvorschlägen gesondert, sowie die Umschläge bis zum Ende der Wahlhandlung aufbewahrte.

Nach dem Vorlesen wurde hinsichtlich jedes gültigen Stimmzettels festgestellt, für welchen Wahlvorschlag er abgegeben worden war. Jeder derartige Stimmzettel wurde dem Wahlvorschlage gezählt, auf den er lautete. Der Schriftführer machte hierüber in der Zählliste bei dem betreffenden Wahlvorschlag einen Vermerk und zählte die Stimmen laut. In gleicher Weise führte der Beisitzer eine Gegenliste.

*) Das Unzutreffende ist zu durchstreichen.



Zählliste und Gegenliste wurden beim Schlusse der Verhandlung von dem Wahlvorsteher und dem Listenführer unterschrieben und der Wahl Niederschrift als Anlagen *) beigefügt.

Durch Beschluß des Wahlvorstandes wurden für ungültig erklärt:

1. Stimmzettel, weil sie nicht in einem behördlich abgestempelten Umschlag übergeben worden waren.
Nr. der Anlagen: *).
2. Stimmzettel, weil sie in einem mit einem unzulässigen Kennzeichen versehenen Umschlag übergeben worden waren.
Nr. der Anlagen: *).
3. Stimmzettel, weil sie in einem Umschlage übergeben waren, auf dem die gemäß § 45 Abs. 2 der Wahlordnung vorgeschriebene Bezeichnung „Gemeindevwahl“ fehlte.
Nr. der Anlagen: *).
4. Stimmzettel, weil sie nicht von weißem oder weißlichem Papier waren.
Nr. der Anlagen: *).
5. Stimmzettel, weil sie mit einem Kennzeichen versehen waren.
Nr. der Anlagen: *).
6. Stimmzettel, weil sie keinen Namen oder keine Angabe, aus der die Person mindestens eines Bewerbers unzweifelhaft zu erkennen war, und auch keine erkennbare Bezeichnung eines Wahlvorschlages mit der Nummer aus der amtlichen Bekanntgabe enthielten.
Nr. der Anlagen: *).
7. Stimmzettel, weil sie eine Verwahrung oder einen Vorbehalt gegenüber allen Bewerbern enthielten.
Nr. der Anlagen: *).
8. Stimmzettel, weil sie Namen aus verschiedenen Wahlvorschlügen oder Bezeichnungen verschiedener Wahlvorschlüge enthielten.
Nr. der Anlagen: *).
9. Stimmzettel, weil keiner der auf ihnen verzeichneten Namen einem öffentlich bekanntgegebenen Wahlvorschluge entnommen war.
Nr. der Anlagen: *).
10. Stimmzettel, auf denen die gemäß § 45 Abs. 2 der Wahlordnung vorgeschriebene Bezeichnung „Gemeindevwahl“ fehlte.
Nr. der Anlagen: *).
11. Stimmzettel, weil ihnen ein Druck- oder Schriftstück beigefügt war.
Nr. der Anlagen: *).

Ferner mußten außer Berücksichtigung gelassen werden:

12. Stimmen, weil in einem Umschlag mehrere auf verschiedene Wahlvorschlüge lautende Stimmzettel enthalten waren.
Nr. der Anlagen: *).
13. abgegebene leere Umschläge.
Nr. der Anlagen: *).

Gesamtsumme von 1 bis 13 (für ungültig erklärte Stimmzettel, außer Berücksichtigung gelassene und abgegebene leere Umschläge):

Mehrere gleichlautende Stimmzettel fanden sich in Umschlägen und wurden als je ein Stimmzettel gezählt.

*) Einzufügen die Nummern der Anlagen.



chlusse der Verhandlung von dem Wahlvorsteher und dem Listenführer
gen *) beigelegt.

ungültig erklärt:

dem behördlich abgestempelten Umschlag übergeben worden waren.

mit einem unzulässigen Kennzeichen versehenen Umschlag übergeben worden waren.

Umschläge übergeben waren, auf dem die gemäß § 45 Abs. 2 der Wahlordnung
"hl" fehlte.

weißem oder weißlichem Papier waren.

Kennzeichen versehen waren.

en oder keine Angabe, aus der die Person mindestens eines Bewerbers unzweifel-
tennbare Bezeichnung eines Wahlvorschlages mit der Nummer aus der amtlichen

führung oder einen Vorbehalt gegenüber allen Bewerbern enthielten.

s verschiedenen Wahlvorschlagen oder Bezeichnungen verschiedener Wahlvorschlage

uf ihnen verzeichneten Namen einem öffentlich bekanntgegebenen Wahlvorschlage

§ 45 Abs. 2 der Wahlordnung vorgeschriebene Bezeichnung „Gemeindewahl“ fehlte.

st- oder Schriftstück beigelegt war.

ung gelassen werden:

g mehrere auf verschiedene Wahlvorschlage lautende Stimmzettel enthalten waren.

erklärte Stimmzettel, außer Berücksichtigung gelassene und abgegebene

en sich in Umschlägen und wurden als je ein Stimmzettel gezählt.



Wird durchstrichen, wenn die Zahlen
übereinstimmen.

Diese Ge
die Zahl der
sich auch bei

Nachdem der Wahlvorsteher dies Ergebnis
niederschrift beigefügt sind, versiegelt und dem Gen

Festgestellt wird, daß in der Wählerliste *)
Wahlkartei
getragen sind. Die Wählerliste *) wurde mit dies
Wahlkartei vorstand in zur Aufbewal

Bestätigt wird, daß je ein Abdruck der
meindevertretungen und der Bekanntmachung des 2
während der Wahlhandlung ausgelegen haben.

Zu keiner Zeit der Wahlhandlung waren
der Wahlvorsteher und der Schriftführer gleichzeiti

Gegenwärtige Verhandlung wurde vorgele
genehmigt und wie folgt vollzogen:

Der Wahlvorsteher

*) Das Unzutreffende ist zu durchstreichen.



Dagegen wurden die nachbezeichneten Stimmzettel, hinsichtlich deren sich die nachstehenden Bedenken ergeben hatten, aus folgenden Gründen durch Beschluß des Wahlvorstandes für gültig erklärt:

1. Stimmzettel Nr.

2. Stimmzettel Nr.

Die sämtlichen vorbezeichneten Stimmzettel und Umschläge, hinsichtlich deren es einer Beschlußfassung des Wahlvorstandes bedurft hatte, wurden mit fortlaufenden, den vorstehend angegebenen entsprechenden Nummern versehen und der Wahlniederschrift beigelegt.

Von den abgegebenen gültigen Stimmen haben erhalten:

Bezeichnung des Wahlvorschlages mit Angabe des Kennworts.	Zahl der Stimmen
1.
2.
3.
4.
5.
6.
7.
8.
9.
usw.
Gesamtsumme der gültigen Stimmen
Gesamtsumme der für ungültig erklärten Stimmzettel sowie der außer Berücksichtigung gelassenen und abgegebenen leeren Umschläge
Gesamtsumme der abgegebenen Stimmen

Wird durchstrichen, wenn die Zahlen nicht übereinstimmen. } Diese Gesamtsumme der abgegebenen Stimmen stimmt mit der Zahl der abgegebenen Umschläge überein.



Wird durchstrichen, wenn die Zahlen
übereinstimmen.

Diese Gesamtsumme der abgegebenen Stimmen war um größer*) als
kleiner
die Zahl der abgegebenen Umschläge. Zur Aufklärung dieser Verschiedenheit, die
sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, dient folgendes:

Nachdem der Wahlvorsteher dies Ergebnis verkündet hatte, wurden alle Stimmzettel, die nicht dieser Wahl-
niederschrift beigelegt sind, versiegelt und dem Gemeindevorstand in zur Verwahrung zugeleitet.

Festgestellt wird, daß in der Wählerliste *) des Stimmbezirks insgesamt Gemeindegewähler ein-
Wahlkartei getragen sind. Die Wählerliste *) wurde mit dieser vom Wahlvorstand unterschriebenen Bestätigung dem Gemeindevorstand in zur Aufbewahrung unter Verschluss übergeben.

Bestätigt wird, daß je ein Abdruck der Gemeindeordnung, der Wahlordnung für die Wahlen zu den Ge-
meindevertretungen und der Bekanntmachung des Wahlkommissars nach § 35 Abs. 1 der Wahlordnung im Wahlraum
während der Wahlhandlung ausgelegt haben.

Zu keiner Zeit der Wahlhandlung waren weniger als drei Mitglieder des Wahlvorstandes gegenwärtig oder
der Wahlvorsteher und der Schriftführer gleichzeitig abwesend.

Gegenwärtige Verhandlung wurde vorgelesen, von dem Wahlvorsteher, den Besitzern und dem Schriftführer
genehmigt und wie folgt vollzogen:

Der Wahlvorsteher

Die Besitzer

Der Schriftführer

*) Das Unzutreffende ist zu durchstreichen.

1
 Gesamtsomme der abgegebenen Stimmen war um ^{größer*)} als
 kleiner) als
 abgegebenen Umschläge. Zur Aufklärung dieser Verschiedenheit, die
 wiederholter Zählung herausstellte, dient folgendes:

3 verkündet hatte, wurden alle Stimmzettel, die nicht dieser Wahl-
 leindevorstand in zur Verwahrung zugeleitet.

des Stimmbezirks insgesamt Gemeindegewähler ein-
 er vom Wahlvorstand unterschriebenen Bestätigung dem Gemeinde-
 ordnung unter Verschuß übergeben.

Gemeindeordnung, der Wahlordnung für die Wahlen zu den Ge-
 Wahlkommissars nach § 35 Abs. 1 der Wahlordnung im Wahlraum

weniger als drei Mitglieder des Wahlvorstandes gegenwärtig oder
 g abwesend.

sen, von dem Wahlvorsteher, den Besitzern und dem Schriftführer

Die Besitzer

Der Schriftführer



Stimm- bezirk	Zahl der Wahlberechtigten	Zahl der ungült Stimme
1		
2		
3		
4		
5		
6		
7		
8		
9		
10		
11		
12		
13		
14		
15		
16		
17 usw.		
	Summe.....	Summe.....

aus

zuge

eing
eing
zusa

unte
Waf



Stadtgemeinde _____
Landgemeinde _____

Niederschrift über die Verhandlung des Wahlausschusses.

Verhandelt _____, den _____ 19_____

I.

Zur Ermittlung des Wahlergebnisses hat der Wahlkommissar auf den 19_____ folgende Wähler:

aus der Stadt(Land)gemeinde zum Wahlausschusse zusammenberufen.

Tag, Stunde und Ort der Verhandlung waren öffentlich bekanntgemacht worden.

Es waren

als Schriftführer _____

als Hilfsarbeiter _____

zugezogen.

Die Beisitzer und der Schriftführer wurden durch Handschlag vom Wahlkommissar verpflichtet.

II. *)

Es wurden die Niederschriften über die Wahlen in den einzelnen Stimmbezirken durchgesehen. Für jeden einzelnen Stimmbezirk wurde die Zahl der Wahlberechtigten, der ungültigen und gültigen Stimmen sowie der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenen gültigen Stimmen in dem der Niederschrift beigefügten Zählbogen eingetragen und zusammengerechnet. Der Zählbogen wurde vom Wahlkommissar, den Beisitzern und dem Schriftführer unterschrieben.

Die Feststellungen der Wahlvorstände haben zu ^{keinen} _{folgenden} **) Bedenken Anlaß gegeben:

*) Hat eine Wahl nicht stattgefunden, weil nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht war (§ 36 der Wahlordnung), so ist das unter II. und III. Gesagte zu streichen. Unter IV. ist zu vermerken, daß eine Wahl nicht stattgefunden und daß der Wahlausschuß das Wahlergebnis gemäß § 75 der Wahlordnung festgestellt hat.

**) Das Unzutreffende ist zu durchstreichen.

Zählbogen sind abgegeben worden für:

Wahlvorschlags	Zahl der Stimmen

der Sitze auf die Wahlvorschläge.

Wahlvorschlags nacheinander durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt, bis vor
 höchstzahlen der Reihe nach ausgesondert werden konnten, wie Ge-

Rang	Wahlvorschlag	Wahlvorschlag	Wahlvorschlag

ahlen, die durch Unterstreichen kenntlich gemacht sind, entfielen auf

- Sitz.....
- e..... Sitz.....
- Sitz.....
- Sitz.....



Stimmbezirk	Zahl der Wahlberechtigten	Zahl der ungültigen Stimme
1		
2		
3		
4		
5		
6		
7		
8		
9		
10		
11		
12		
13		
14		
15		
16		
17 usw.		
	Summe.....	Summe.....

286
gen



IV. Feststellung der Gewählten. *)

Nach der Reihenfolge der Benennungen auf den Wahlvorschlägen sind hiernach gewählt:

- Vom Wahlvorschlage Nr. 1.
2.
3.
4.
- Vom Wahlvorschlage Nr. 1.
2.
3.
4.
- Vom Wahlvorschlage Nr. 1.
2.
3.
4.

usw.

Nach der Reihenfolge der Benennungen auf den Wahlvorschlägen haben als Ersatzmänner einzutreten:

- Beim Wahlvorschlag Nr. 1.
2.
3.
- Beim Wahlvorschlag Nr. 1.
2.
3.
- Beim Wahlvorschlag Nr. 1.
2.
3.

usw.

V. Verkündung des Wahlergebnisses.

Der Wahlkommissar verkündete:

1. die Zahlen der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenen gültigen Stimmen,
2. die Namen der Gewählten,
3. die Namen und die Reihenfolge der Ersatzmänner.

Während der ganzen Verhandlung stand der Raum, in dem die Versammlung stattfand, dem Zutritt der Wähler offen.

Gegewärtige Verhandlung wurde vorgelesen, von dem Wahlkommissar, den Beisitzern und dem Schriftführer genehmigt und unterschrieben.

Der Wahlkommissar

Die Beisitzer

Der Schriftführer

*) Vgl. die Anmerkung * auf Seite 685.



Stimm- bezirk	Zahl der Wahlberechtigten	Zahl der ungültigen Stimmen	Zahl der gültigen Stimmen		
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					
17					
u/v.					
	Summe.....	Summe.....	Summe.....	Summe.....	Summe.....



61

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and mostly illegible due to fading and bleed-through.



1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53
54
55
56
57
58
59
60
61
62
63
64
65
66
67
68
69
70
71
72
73
74
75
76
77
78
79
80
81
82
83
84
85
86
87
88
89
90
91
92
93
94
95
96
97
98
99
100

1843

1843

Geistl. Rat für den Wahlbezirk

Abgeordnete des Wahlbezirks

Stammort, Geburtsort, Wohnort, Religion, Stand

Der Wahlbezirk des Wahlbezirks

